

Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0080-I/A/15/2014

Wien, am 4. Juni 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1282/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass zur vorliegenden Anfrage eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt wurde, die im Folgenden auszugsweise wiedergegeben wird.

Allgemein führte der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Folgendes aus:

„Die Gebietskrankenkassen waren schon bisher intensiv daran interessiert, Sozialmissbrauch zu verhindern, aufzudecken und zu bekämpfen. Der Schwerpunkt liegt in der Früherkennung von dubiosen (Firmen-)Konstruktionen (insbesondere „Scheinfirmen“). Bei Vorliegen gewisser Risikoparameter (z.B. Geschäftsführer nicht erreichbar oder unwissend, dubioser Firmensitz, explosionsartiges Ansteigen von Versichertenanmeldungen, Verletzung der Meldevorschriften, Dienstnehmer-„Wanderungen“ etc.), werden umgehend entsprechende Erhebungen und Prüfungen eingeleitet.

Um dies zu bewerkstelligen stehen bereits derzeit und standen auch in der Vergangenheit entsprechende Mechanismen und Methoden zur Verfügung. Insbesondere ist auf die für den Bereich der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) entwickelte automationsunterstützte Risikoanalyse hinzuweisen.

Erfahrungswerte und Sensibilität liefern wertvolle Hinweise auf möglichen Missbrauch bzw. Betrug. Darüber hinaus wird die Kooperation sowie der Erfahrungsaustausch mit anderen Institutionen forciert.

Schon bisher bestanden in den Fachabteilungen der Gebietskrankenkasse eingehende Informationen über diverse dubiose Konstruktionen. Auch diese Informationen konnten Sachverhalte, die auf eine Scheinfirma hindeuten, aufzeigen. Letztlich sind es immer die konkreten Erhebungen, welche einschlägige Sachverhalte (für spätere Verfahren nachweisbar) belegen helfen, Auswertungsprogrammen können dafür aber wertvolle Hinweise liefern[.]

Die Gebietskrankenkassen urgieren nicht bloß Beiträge, sondern setzen die Mittel der Rechtsordnung umfassend ein. Rechtliche Schritte können allerdings erst nach Verstreichen der Mahnfrist (§ 64 Abs. 3 ASVG) erfolgen.

Ergänzend zu den bisher verwendeten Methoden hat die OÖGKK nach einem Forschungsprojekt (Endbericht [hier](#)) mit wissenschaftlicher Begleitung durch das Software Competence Center Hagenberg eine Risiko- und Auffälligkeitsanalyse im Dienstgeberbereich (RAD) entwickelt.

RAD enthält eine Risikoanalyse zur Ermittlung von Schwarzarbeitsverdachtsfällen, eine Versichertenstromanalyse sowie eine Analyse über „Insolvenznomaden“. Darüber hinaus können Grundinformationen über Dienstgeber und dienstnehmerbezogene Informationen eines Dienstgebers abgefragt werden (Verhältnis Vollversicherte zu geringfügig Beschäftigte, Dienstnehmerfluktuation, etc.; jeweils für das konkrete Unternehmen als auch in Relation zum Branchendurchschnitt [ÖNACE]). Die aus RAD gewonnenen Informationen werden neben der Ermittlung von Schwarzarbeitsfällen unter anderem auch für die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) und für die Vermeidung von Beitragsausfällen (Insolvenzprophylaxe) herangezogen.

Zu den allgemeinen Ausführungen der parlamentarischen Anfrage ist außerdem anzumerken, dass in der Regel nicht die Scheinfirma Konkurs anmeldet, sondern die Gebietskrankenkassen den Insolvenzantrag stellen. Außerdem werden vom Insolvenzausgleichsfond[s] nicht die gesamten Sozialversicherungsbeiträge, sondern lediglich die Dienstnehmeranteile ersetzt (vgl. § 13a IESG).“

Fragen 1 und 2:

Nach Mitteilung des Hauptverbandes nutzt die OÖGKK seit April 2014 RAD im Echtbetrieb, die WGKK, die BGKK und die TGKK werden RAD im Laufe des heurigen Jahres einsetzen; die NÖGKK wird RAD im Laufe des Jahres 2014 in Form eines Pilotversuches zum Einsatz bringen.

Frage 3:

Dazu teilte der Hauptverband Folgendes mit:

„RAD ist erst in der Einführungsphase [...]. Die OÖGKK hat im Rahmen der Evaluierung von RAD in Bezug auf Schwarzarbeit in den Branchen Gastronomie sowie Bau- und Baunebengewerbe eine Reihe von Übertretungen gesetzlicher Bestimmungen festgestellt (bspw. Nicht- oder Falschführen von Arbeitsaufzeichnungen, Meldung von Teilzeitbeschäftigten anstelle von Vollbeschäftigten). Im Baubereich waren in mehreren Fällen nach Vorsprache am Sitz der Firma und Erfragen der Baustellen beim nachfolgenden Baustellenbesuch diese „verwaist“.

Darüber hinaus konnten von der OÖGKK zwei Scheinfirmen mit „Stroh Männern“ als Geschäftsführer aufgedeckt werden, die mehr als 700 Personen zu Unrecht zur Pflichtversicherung gemeldet hatten.

Bei der WGKK wurden – noch ohne den Einsatz von RAD – bislang 480 ‚dubiose Betriebe‘ erkannt. Aktuell sind 80 verdächtige Firmen in Bearbeitung.“

Fragen 4 und 5:

Ich befürworte jede rechtlich zulässige Methode zur Aufdeckung von Sozialmissbrauch. Ich halte daher auch das von der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse entwickelte Analysesystem für ein wertvolles Instrument zur Bekämpfung von Missständen im Bereich des Melde-, Versicherungs- und Beitragsrechtes.

Nach § 41a Abs. 1 ASVG haben die Krankenversicherungsträger die Einhaltung aller für das Versicherungsverhältnis maßgeblichen Tatsachen zu prüfen. Dazu gehört insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Meldeverpflichtungen in allen Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten und der Beitragsabrechnung. Diese Verpflichtung umreißt meiner Meinung nach bereits in hinreichendem Maße die Verpflichtung der Versicherungsträger. In welcher Form und unter Zuhilfenahme welcher Instrumente die diesbezügliche Überprüfung vom jeweiligen Versicherungsträger durchgeführt wird, sollte diesem im Rahmen seiner Verantwortlichkeit überlassen bleiben, solange er damit dem Gesetzauftrag in suffizienter Weise nachkommt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Zeitablauf auch immer geeignetere Instrumente zur Verfügung stehen können.

ALOIS STÖGER

Signaturwert	gvKTSfBJ1tZb+4H49X03FDG085C0RthnWstNwbfjedmJ1HHv16pHlZpd2to H+WBZU80tOwaPEENLioTrfvRDIG2Ryix65qJ6CHlj7ZJbNxLNKoDtkqK+PVJd5CS2 IToVEB5C5KZPctW/ObdMVObs+oljL4viwxVfTLKOs=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-04T14:20:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	